

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Sulzgrube» in Muttenz

Vom 15. Dezember 1992 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Sulzgrube», Teil der Parzelle Nr. 1025 in Muttenz, wird entsprechend dem beiliegenden Plan 1: 5000 (Anhang) als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen.

² Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 6,3 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung des vielfältigen Vegetationsmosaiks, bestehend aus standortgemässen Waldgesellschaften sowie Trocken- und Pionierstandorten samt deren Tiergemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung des ehemaligen Steinbruches als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Reptilien, Schmetterlingen, Orchideen und Gefranstem Enzian;
- c. Erhaltung und Förderung des Gebietes als Refugialstandort und Ausbreitungszentrum für bedrohte Arten von Magerwiesen und Pionierstandorten;
- d. Schaffung von störungsfreien Teilflächen für Vögel und andere Wildtiere;
- e. Erhaltung und Förderung verschiedener Stadien der Vegetationsentwicklung sowie von extensiv genutzten Waldflächen.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie nicht den Schutzzielen dienende Terrainveränderungen jeglicher Art;

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

- b. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- c. Verlassen der markierten Wege, Betreten mit Hunden sowie Reiten;
- d. Befahren mit Motorrädern und Mountain Bikes sowie Klettern und Abseilen;
- e. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen sowie Stören, Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- f. * Verwenden von chemischen Hilfsmitteln zur Schädlingsbekämpfung;
- g. * Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.

³ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. g bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht und Pflege obliegen der Grundeigentümerin in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt sowie der kantonalen Naturschutzfachstelle.

² Im Einverständnis mit der Grundeigentümerin können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

³ Pflege und Unterhalt richten sich nach dem bestehenden Pflegekonzept.

⁴ Die Kosten für Pflege und Aufsicht gehen zu Lasten des Kantons.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1992	01.02.1993	Erlass	Erstfassung	GS 31.155
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. g.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1992	01.02.1993	Erstfassung	GS 31.155
§ 3 Abs. 2, Bst. f.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 3	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057